

UNIVERSITÄT BERN

Verwaltungs- und Hausordnung der Universität Bern für das Areal UniS

(Schanzeneckstrasse 1)

Art. 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verwaltungs- und Hausordnung gilt in Ergänzung zur allgemeinen Hausordnung der Universität Bern.

Im Areal UniS sind folgende universitäre Einheiten untergebracht:

- Rechtswissenschaftliche Fakultät
- Departement Volkswirtschaft
- Dekanat Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
- Kompetenzzentrum f
 ür Public Management
- Zentrum für universitäre Weiterbildung
- Universitätsbibliothek UB

weitere Institutionen:

Mensabetriebe

Art. 2 Autonomie

Die Selbständigkeit der in Art. 1 aufgeführten Institutionen bleibt gewahrt und erfährt nur jene Einschränkungen, die sich aus der gemeinsamen Benützung der örtlichen Liegenschaften und Infrastruktur ergeben.

Art. 3 Hauskommission

- 3.1 Die Hauskommission UniS setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Vertretung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (2 Stimmen)
 - 1 Vertretung des Departements Volkswirtschaft (inkl. Dekanat WiSo-Fakultät)
 (1 Stimme)
 - 1 Vertretung des Kompetenzzentrms für Public Management (1 Stimme)
 - 1 Vertretung des Zentrums für universitäre Weiterbildung (1 Stimme)
 - 1 Vertretung der Universitätsbibliothek UB (UniS-ansässige Bibliotheken wie juristische Forschungsbibliothek/Bibliothek Wirtschaftswissenschaften/Bibliothek ZUW u.a.) (1 Stimme)
 - 1 Vertretung der Abteilung Betrieb und Technik (1 Stimme)
 - 1 Vertretung der MensabetreiberIn (Beisitz ohne Stimmrecht)
 - 1 Vertretung des Hausdienstes (Beisitz ohne Stimmrecht)

- 3.2 Zu den Sitzungen der Hauskommission können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen.
- 3.3 Die Hauskommission ist zuständig für alle Belange der Gebäudeverwaltung und des Gebäudebetriebes, soweit sie nicht durch staatliche Direktiven, durch die Verwaltungsdirektion der Universität oder durch ansässige Institutionen geregelt sind. Sie ist zuständig für die gemeinsam benützten Räume (inkl. Hörräume) und befasst sich mit allen Fragen, welche die gemeinsamen Interessen der Nutzer berühren.
- 3.3.1 Die Hauskommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten VertreterInnen der Institutionen eine/einen Präsidenten/-in, der/dem sie die Erledigung routinemässiger Arbeiten delegiert, über die sie/er gegebenenfalls die Kommission während der nächsten Sitzung informiert; sie/er kann zur Bewältigung ihrer/seiner Aufgaben MitarbeiterInnen aus den Institutionen heranziehen. Die/der PräsidentIn ist für ein Jahr im Amt; sie/er kann wiedergewählt werden. Er/Sie beruft die Hauskommission ein, wenn ihm/ihr dies erforderlich scheint oder wenn ein anderes Mitglied der Kommission eine Sitzung verlangt.
- 3.3.2 Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch die betreffenden Institutionen bestimmt oder gewählt und vertreten die Interessen der jeweiligen Institution. Bei Bedarf können sie per Mitteilung an die/den Präsidentin/en der Hauskommission ihre Stimmberechtigung auf eine/n Stellvertreter/in übertragen.
- 3.3.3 Die Hauskommission erlässt in Ergänzung zur allgemeinen Hausordnung gebäudespezifische Bestimmungen (vgl. Art. 5). Sie begründet und entscheidet an den Sitzungen jeweils an sie herangetragene Fragen, die mit der Gebäudenutzung in Zusammenhang stehen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die/der PräsidentIn.

Art. 4 Hausdienst

Der Hausdienst untersteht der Verwaltungsdirektion der Universität, hier vertreten durch die Abteilung Betrieb und Technik, die in einem Stellenbeschrieb die entsprechenden Pflichten und Richtlinien vorgibt. Die Hauskommission arbeitet mit dem Hausdienst eng zusammen und gibt ihm im Rahmen der durch die Abteilung Betrieb und Technik erlassenen Richtlinien Anweisungen.

Art. 5 Besondere Bestimmungen

In Ergänzung zur Allgemeinen Hausordnung der Universität Bern gelten folgende Bestimmungen:

- 5.1 Die auf dem Areal UniS untergebrachten Institutionen geniessen bei der Belegung von Räumlichkeiten Priorität. Die Hörraumzuteilung erfolgt durch das Hörraumreservationszentrum Hauptgebäude. Im Übrigen gilt das "Reglement über die Benutzung der Unterrichtsräume der Universität Bern".
- 5.2 Für Prüfungen während dem Semester stehen die gemeinsam genutzten Hör- und Seminarräume nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht durch den ordentlichen Semesterbetrieb in Anspruch genommen werden. Veranstaltungsbezogene Prüfungen können in dem Raum und zu den Zeiten der betreffenden Veranstaltung stattfinden.
- 5.3 Die Regelung zur Benützung von institutseigenen Räumen ist im Rahmen der Hausordnung Sache der betreffenden Institutionen. Bei Bedarf und auf Antrag des Einheitsverantwortlichen können die einzelnen Institutionen die Abgabe eines Institutsschlüssels oder einer Badge-Karte für den Gebäudezutritt an MitarbeiterInnen bewilligen. Gegen Unterzeichnung einer Schuldanerkennung erfolgen die Abgabe und Rücknahme von Schlüsseln über die Institution, jene von Badge-Karten über die Abteilung Betrieb und Technik (Hausdienst).
- Die Eingangs- und Korridorbereiche dienen in erster Linie für universitätsinterne Informationen (Veranstaltungsaushänge, Anschlagbretter, Hinweise der Hausdienste etc.). Über die Benutzung dieser Bereiche im Zusammenhang mit Grossveranstaltungen (Kongresse, Diplomfeiern, Tag Studienbeginn, Mittelschultag, Career Days etc.) entscheidet die Hauskommission. Ein entsprechender Antrag ist der/dem PräsidentIn der Hauskommission frühzeitig zu unterbreiten. Grundsätzlich werden in den Eingangs- und Korridorbereichen (inkl. Halle UniS, Bistro/Cafébar) keine Informationsstände oder Aktionen mit politischen oder kommerziellen Anliegen (Abstimmungskampagnen, Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden) bewilligt. Solche Anliegen können allenfalls im Eingangsbereich der Hauptmensa an der Gesellschaftsstrasse durchgeführt werden (Reglement und Bewilligung durch die Abteilung Betrieb und Technik).
- 5.4.1 Bei der Benutzung der Halle UniS und den Hauptnutzflächen Sitzbereich, Bistro/Cafébar und Gartensitzplatz UniS ist zudem der bestehende Mietvertrag zwischen der Universität Bern und der Mensabetreiberin zu beachten. Dieser regelt die ausserordentliche Nutzung der an die Mensabetreiberin vermieteten Flächen (insbesondere der Halle), welche nur nach frühzeitiger, Voranmeldung und gegenseitiger Absprache möglich ist.
- 5.5 Die Benützung von Räumlichkeiten ausserhalb des offiziellen Hochschulbetriebes unterliegt dem "Reglement über die Benutzung der Unterrichtsräume der Universität Bern". Anfragen sind an das Hörraumreservationszentrum Hauptgebäude zu richten. Für die Prüfung und Bewilligung der Gesuche ist die Hauskommission zuständig.
- 5.6 Eine permanente Veränderung der Raumzuteilung an die ansässigen Institutionen bedarf der Zustimmung der Abteilung Bau und Raum der Verwaltungsdirektion.
- 5.7 Für befristete Projekte können Räume aus dem Raum-Pool UniS beantragt werden. Das Antragsformular ist an die/den zuständige/n VerwalterIn des Raum-Pools UniS zu

richten. Die Hauskommission entscheidet über die Anträge an ihren ordentlichen Sitzungen (in der Regel halbjährlich).

5.8 Rekursinstanz gegen Entscheide der Hauskommission ist die Universitätsleitung.

Bern, 29. Januar 2019

Die Präsidentin der Hauskommission

Marlies Wälchli

Departement Volkswirtschaftslehre

Genehmigt: 86.01.2019

Universität Bern

Der Verwaltungsdirektor a.i.